

Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR

vom

Die Einwohnergemeinde beschliesst,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²,

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Bühler im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 3 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ [bGS 111.1](#)

² [bGS 151.11](#)

B. Die Stimmberechtigten

Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

² Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³ In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 5 Wahlen¹

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 6 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 7 und Art. 14 dieser Gemeindeordnung fallen,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) Voranschlag und Steuerfuss der Erfolgsrechnung,
- g) Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.
- i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

¹ [bGs 131.12](#)

Art. 7 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens fünfzig Stimmberechtigte dies innert dreissig Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als fünf Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) Jahresrechnung,
- d) Personalreglement der Einwohnergemeinde Bühler.

C. Initiativrecht

Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Eine Initiative muss von wenigstens sechzig Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 9 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

³ Eine Volksinitiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

⁴ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner politischen Wohnsitz haben,
- b) den Wortlaut der Initiative,
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

⁵ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art.10 Verfahren, Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

³ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

⁴ Die Initiative ist möglichst rasch zur Abstimmung zu bringen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

D. Mitwirkungsrechte

Art. 11 Vernehmlassung

¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 38 OrV¹.

¹ [bGS 142.121](#)

E. Der Gemeinderat

Art.12 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art.13 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) wählt alle Gemeindeangestellten, nämlich:
 - die Verwaltungsangestellten,
 - die Lehrerschaft,
 - die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims,
- f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Personen der von der Gemeinde zu bestimmenden Vertretungen und Delegationen mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- g) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- h) führt über bedeutende Sachvorlagen in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durch.

Art. 14 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

² Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von zehn Prozent einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von fünf Prozent einer Steuereinheit nicht übersteigen,

³ Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer des in der letzten vom Stimmvolk genehmigten Jahresrechnung ausgewiesenen Ertrages der laufenden Steuern.

Art.15 Übertragung von Befugnissen

Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen. In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71-92 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

Art.16 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

³ Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

⁴ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Geschäfte von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan angemessen bekanntzugeben.

Art.17 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a) präsidiert den Gemeinderat,
- b) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates,
- c) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen,
- d) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig,
- e) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

Art. 18 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art.19 Büro des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat wählt ein Büro des Gemeinderates; in der Regel besteht es aus den Personen, die das Gemeindepräsidentenamt, das Vizegemeindepräsidentenamt und Gemeindeschreiberamt bekleiden.

² Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

F. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

Art. 22 Externe Revisionsstelle

¹ Für die Prüfung der Jahresrechnung ist gemäss Art. 38 Abs. 4 FHG¹ ein anerkanntes Revisionsunternehmen beizuziehen.

² Den Auftrag erteilt die Geschäftsprüfungskommission. Die Revisionsfirma erstattet Bericht an die Geschäftsprüfungskommission.

³ Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

Art. 23 Protokoll

Die Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

¹ [bGS 612.0](#)

G. Gemeinderätliche Kommissionen und Gemeindevertreter

Art. 24 Zweck

Die gemeinderätlichen Kommissionen werden je nach Aufgabe dauernd oder für eine bestimmte Zeit eingesetzt. Es wird ihnen eine ausführende oder beratende Tätigkeit zugewiesen.

Art. 25 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

² Einer Kommission soll mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Art. 26 Ernennung

¹ Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin / Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist dem Gemeinderat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wenn kein Rücktritt vorliegt, stellt sich das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter zur Wiederwahl. Der Gemeinderat kann das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter stillschweigend für eine weitere Amtsdauer bestätigen.

Art. 27 Vorsitz

In der Regel soll ein der Kommission angehörendes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen.

Art. 28 Abstimmungen

¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Art. 29 Protokoll

¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

² Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

H. Rücktritte

Art. 30 Rücktritte

¹ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären¹.

² Zurücktretende, welche nicht dem Gemeinderat angehören, haben ihre Demission bis 31. Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

³ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zur Demission aus Kommissionen und zur Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.

⁴ Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder einem Delegiertenmandat verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.

¹ [bGS 131.12](#)

I. Finanzhaushalt

Art. 31 Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes¹.

¹ [bGS 612.0](#)

J. Rechtsschutz

Art. 32 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen kann innert zwanzig Tagen gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte².

¹ [bGS 143.1](#)

² [bGs 131.12](#)

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen
--

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom: XXX

Vom Regierungsrat genehmigt am: XXX